

ENTWURF



RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Gummersbach zur Förderung von Jugendkulturveranstaltungen

(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gummersbach vom 18.11.1998;
Ergänzung lt. Beschluss des JHA vom 02.02.2012)

Grundsätze und Förderabsichten

Die Jugendkulturveranstaltungen gehen in ihrer Bedeutung über den Aspekt der Freizeitgestaltung weit hinaus. Jugendliche benötigen ihre Kultur zur Definition eigener Standpunkte, zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt und zur Bildung eigener Identität. Mit einer Förderung in diesem Bereich sollen die Träger von Jugendkulturveranstaltungen unterstützt werden, ein möglichst vielschichtiges und vielfältiges Angebot für die Jugendlichen zu schaffen.

Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Gummersbach tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden.

Veranstaltungen an Gummersbacher Schulen können nur in Kooperation mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden.

Förderungsgegenstand

Gefördert werden Jugendkulturveranstaltungen, die sich an den kulturellen Bedürfnissen der Jugendlichen orientieren.

Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Veranstaltungen gewährt, die im Stadtgebiet Gummersbach durchgeführt werden.

Es werden ausschließlich Jugendkulturveranstaltungen gefördert bei denen die Leiter und Betreuer ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben (entweder eine Kopie oder die Bestätigung des Trägers, dass ein erweitertes Führungszeugnis dort vorgelegt worden ist).

Der überwiegende Anteil der Teilnehmer an den Veranstaltungen soll mindestens 12 Jahre und nicht älter als 27 Jahre alt sein.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, er kann bis 50% der vom Jugendamt der Stadt Gummersbach anerkannten Gesamtkosten betragen. Landes- bzw. Bundesmittel oder Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung kann grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

Förderungsgrenzen

Die maximale Zuschusshöhe für eine Veranstaltung beträgt 767,00 €.

Die minimale Zuschusshöhe für eine Veranstaltung beträgt 51,00 €.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die bereits begonnen haben oder beendet sind.

Antragsverfahren

Der Träger der Maßnahme reicht bis zum 30.04. des Jahres einen formlosen Antrag beim Jugendamt der Stadt Gummersbach ein. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sollen beigefügt werden:

- eine ausführliche Darstellung der Maßnahme;
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan; es sind auch auszuweisen: angemessene Eigenbeteiligung des Trägers (eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmern, Zuwendungen Dritter etc.);
- Zusage über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

Verwendungsnachweis

Der Träger der Maßnahme reicht den Verwendungsnachweis bis vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Gummersbach ein. Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem ausführlichen Erfahrungsbericht über die Veranstaltung;
- Original Rechnungs- und Überweisungsbelegen der entstandenen Kosten der Veranstaltung.